

DER PERSONALRAT

informiert

alle Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln

Februar 2023

Wissenswertes über die Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften

Sollten Sie die Verbeamtung in Betracht ziehen, raten wir Ihnen, sich umfassend zu informieren. Ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Verbeamtung lohnt, kann nur individuell von Ihnen entschieden werden. Dieses PR-Info kann nur eine Orientierung sein. Die Senatsverwaltung hat eine sehr ausführliche Seite zu Fragen der Verbeamtung zusammengestellt u.a. mit Beispielrechnungen: <https://www.berlin.de/sen/bjf/wir-verbeamten/>



Die wichtigsten Punkte des Artikelgesetzes, in dem die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte geregelt wurde

- Es gibt eine vorübergehende Anhebung der Altersgrenze für die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres, also bis zum Vortag des 52. Geburtstages. Darüber hinaus können ausnahmsweise auch diejenigen Lehrkräfte noch verbeamtet werden, die zwischen dem 2. August 1970 und dem 31. Dezember 1971 geboren wurden. In diesem Fall sollte der Antrag auf Verbeamtung jedoch bis zum 15.03.2023 eingereicht werden.
- Bestandslehrkräfte können ohne Probezeit bei entsprechender (u.a. gesundheitlicher) Eignung direkt auf Lebenszeit verbeamtet werden, wenn sie länger als 3 Jahre angestellt sind. Während der Probezeit ruht ausnahmsweise das privatrechtliche Arbeitsverhältnis und kann bei Nichteignung einschließlich Nebenabrede wiederaufleben.
- Funktionsstelleninhaber*innen können grundsätzlich im entsprechenden Beförderungsamtsamt verbeamtet werden. Die Erprobungszeit wird auf die dienstrechtliche Probezeit angerechnet.
- Die Verbeamtung wird auch Lehrer*innen unterer Klassen (LuK) (A11 und A12) ermöglicht, wenn sie die übrigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Die Verbeamtung ist nicht vorgesehen für folgende Berufsgruppen: Lehrer*innen für Fachpraxis, Pädagogische Unterrichtshilfen, Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung, Lehrkräfte ohne Abschluss als „Lehrerinnen für untere Klassen“/„Unterstufenlehrer*innen“, Freundschaftspionierleiter*innen, Heimerzieher*innen und Horterzieher*innen nach dem Recht der DDR.

FAQ

- **Muss ich mich selbst um die Verbeamtung kümmern?**

Ja, ohne einen Antrag Ihrerseits wird es nicht zu einer Verbeamtung kommen. Wie in dem Schreiben der Senatsverwaltung vom 10.02.2023 dargestellt, wurde am 15.02.2023 ein digitales Antragstool freigeschaltet. Gleichzeitig hat der Senat eine Hotline (030 90227 6333) für individuelle Fragen eingerichtet, erreichbar wochentags von 12 Uhr bis 16 Uhr.



- **Kann ich meine Verbeamtung zeitlich verschieben?**

Rechtlich ist es nicht ausgeschlossen, auch später den Antrag zu stellen, solange die Verbeamtungshöchstaltersgrenze nicht überschritten wird. Zu beachten ist aber, dass erstens in der Zwischenzeit die gesundheitliche Nichteignung eintreten kann, zweitens die besonderen Verbeamtungsbedingungen für Bestandslehrkräfte nur bis 2026 gelten und es drittens nicht vorhersehbar ist, ob es in ein paar Jahren noch ausreichend freie Beamt*innenstellen geben wird.

- **Ich habe nicht die Voraussetzungen für eine Verbeamtung oder möchte nicht verbeamtet werden. Welchen Ausgleich gibt es?**

Lehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht erfüllen oder aus persönlichen Gründen auf eine Verbeamtung verzichten, erhalten einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulage zusätzlich zu ihrer bisherigen Vergütung. Für die Entgeltgruppen sind dies E11 bis E15 jährlich brutto 3.600 Euro und für AT 1 jährlich brutto 3.000 Euro zusätzlich. Die genaue Umsetzung und ein Antragsverfahren stehen noch aus.

- **Welche Kriterien gibt es bei der Gesundheitsprüfung?**

Bei der amtsärztlichen Gesundheitsprüfung wird festgestellt, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass der*die Bewerber*in gesundheitlich in der Lage sein wird, die Tätigkeit als Lehrkraft dauerhaft bis zum Ende der Dienstzeit auszuüben. Bei Schwerbehinderten und Gleichgestellten ist dieser Zeitraum auf fünf Jahre begrenzt. Ein transparenter Kriterienkatalog ist uns nicht bekannt. Sollten Sie aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung einen Ablehnungsbescheid erhalten, sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen und Widerspruch einlegen.

- **Wie gehe ich während der Gesundheitsprüfung mit möglicherweise kritischen Diagnosen um?**

Wenn Diagnosen, Behandlungen oder Therapien abgefragt werden, antworten Sie wahrheitsgemäß.

- **Kann ich als Mensch mit einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung verbeamtet werden?**

Ja, wenn Sie die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Schwerbehinderung führt nicht automatisch dazu, dass Sie nicht verbeamtet werden. Sie können sich bei Fragen gerne an die Schwerbehindertenvertretung wenden: sbv-neukoelln@senbjf.berlin.de.

- **Ich befinde mich in Mutterschutz/Elternzeit. Kann ich den Antrag auf Verbeamtung stellen?**

Ja, in jedem Fall.

- **Was passiert mit meinen Rentenansprüchen?**

Die Mindestwartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt fünf Jahre. Sofern diese erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Altersrente. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegebenenfalls auf Pensionen angerechnet. Beamt*innen, die die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben, können sich ihre Beitragsanteile erstatten lassen. Lassen Sie sich von der Rentenversicherung und der Pensionskasse beraten.

Weitere Informationen:

- [Merkblatt zur Verbeamtung von Lehrkräften im Land Berlin](#) (SenBJF)
- [Merkblatt zu Informationen rund um die Krankenkasse](#) (SenBJF)
- [Beamt*innen-ABC](#) (GPR)
- [FAQ zur Verbeamtung](#) (GEW)

Gegenüberstellung Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen (unvollständig)

Angestellte Lehrkräfte (Arbeitnehmer*innen)	Beamt*innen
Rechtsgrundlage: Bundesweiter Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	Rechtsgrundlage: Besoldung (Gehalt) und alle Anstellungsbedingungen in den einzelnen Ländern gesetzlich geregelt
Eingruppierung in gesondertem Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EntgO-L)	Laufbahngesetz (Landesgesetz) regelt Zugangsvoraussetzung und Beförderung
Eingruppierung und Bezahlung abhängig von Qualifikation, Tätigkeit und Berufserfahrung	Besoldung abhängig von Qualifikation, Tätigkeit und Berufserfahrung
6-Stufensystem bei Eingruppierung Berücksichtigung von förderlichen Zeiten (letzte 10 Jahre vor Einstellung)	8-Stufensystem bei Besoldung Anerkennung von Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Keine Familienzuschläge Jahressonderzahlung (2022): E 11: 74,35 v.H.; E12-E13: 46,47 v.H.	Niedrige Grundbesoldung, aber Familienzuschläge; keine Abzüge durch Renten- und Arbeitslosenversicherung Familienzuschlag: verheiratet/eingetr. Lebenspartnerschaft: 150,10 ; 1. Kind: 128,39€; 2. Kind: 128,39€; 3. Kind: 819,76€ (Stand: 2023) Jahressonderzahlung: A 13: 900€ und 50€ pro Kind
Gesetzliche Rente + VBL (Betriebsrente)	Pension (die in der Regel höher ist als die Rente)
Gesetzliche Krankenversicherung oder ggf. private Krankenversicherung (wenn über Versicherungspflichtgrenze)	Private Krankenversicherung + (pauschale) Beihilfe oder freiwillig gesetzlich versichert + pauschale Beihilfe
Im Krankheitsfall 6 Wochen volle Bezüge vom Arbeitgeber, danach Krankengeld von der Krankenkasse. Ein Krankengeldzuschuss muss beim Arbeitgeber beantragt werden. Im Hamburger Modell ist der*die Beschäftigte* krankgeschrieben → Zeitraum deshalb i.d.R. kürzer	Der Dienstherr zahlt das Gehalt auch im Krankheitsfall weiter bis zur eventuellen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Im Hamburger Modell volle Bezüge → Zeitraum i.d.R. bis zu 6 Monaten möglich
Streikrecht	Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn → Streikverbot
Kündigung innerhalb der geltenden Kündigungsfristen bzw. Auflösungsvertrag möglich	Entlassung auf eigenen Antrag oder Entlassung durch Dienstherrn möglich – unter Verlust von Ansprüchen in der Altersvorsorge

Bitte beachten Sie, dass die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen wurden, Fehler aber nicht ausgeschlossen werden könne. Für die Inhalte der verlinkten Seiten wird keine Haftung übernommen.

Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:

Boddinstr. 34-38, 12053 Berlin (U8 Boddinstraße), Tel. 90 239 - 3606/7, Fax: 90 239 – 3406
E-Mail: pr-neukoelln@senbjf.berlin.de; **Website:** <https://www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/neukoelln>
Telefonische Sprechstunden: Montag und Donnerstag 13-16 Uhr



Website
PR-Neukölln